



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **TAGESMÜTTER- UND VÄTER e.V. des Landkreises Harburg**. Er hat seinen Sitz in Buchholz/Nordh. und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen. Der Verein wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Niedersachsen e. V. (DPWV). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vermittelt Kontaktadressen an interessierte Pflegeeltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.

Er bemüht sich um eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen, sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.

Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe übernehmen.

§ 3 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins müssen Pflegeeltern werden, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden Einzelnen, daran mitzuarbeiten den Zweck des Vereins zu erfüllen. (s. § 2)

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb 14 Tagen ablehnt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies der Einladung angekündigt wurde. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins.
- Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr per Einzugsermächtigung zu bezahlen. In den Folgejahren ist der Beitrag jährlich im voraus zum 1. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die Höhe wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. In Einzel-

fällen kann er auf Beschluss des Vorstandes erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung.
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer 2-wöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.

Er besteht aus:

- der/dem 1. , 2., Vorsitzenden
- der/dem KassenwartIn
- 2 SchriftführerInnen

Er wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom der/dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - LV Niedersachsen -, der dieses i. S. der Satzung zu verwenden hat.